

## **Aufsichtspflicht: Wann haften Eltern für Ihre Kinder?**

Grundsätzlich muss jeder, der einen Schaden anrichtet, dafür haften. Die Schadenersatzpflicht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dort im § 823 Abs.1 BGB geregelt. Dort heißt es: ‚Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.‘ Kinder und Jugendliche genießen besonderen Schutz durch den Gesetzgeber. Sie haften nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 828 BGB). Kinder unter 7 Jahren haften grundsätzlich nicht, § 828 Abs.1 BGB. Für Kinder, die das 7., aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben gilt: Keine eigene Haftung im motorisierten Straßenverkehr (außer bei Vorsatz) § 828 Abs.2 BGB. Für Kinder vom 7. – 18. Lebensjahr besteht eine eigene Haftung nur, wenn der Minderjährige selber verantwortlich gemacht werden kann, § 828 Abs. 3 BGB. Dies ist nur dann möglich, wenn er auf Grund seines Alters und seiner Reife erkennen musste, dass durch sein Verhalten ein Schaden entstehen konnte. Ab dem 18. Geburtstag haftet der Jugendliche in vollem Umfang für Schäden, die er schuldhaft verursacht hat. Ist jemand per Gesetz oder gerichtliche Anordnung aufsichtspflichtig über minderjährige Kinder haftet er gem. § 832 BGB für Schäden, die die unter Aufsicht stehenden Dritten zufügen. Der Aufsichtspflichtige, zum Beispiel die Eltern, können sich entlasten, wenn sie nachweisen können, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. Umfang und Inhalt der Aufsichtspflicht hat der Gesetzgeber nicht definiert. Grundsätzlich gilt: Mit zunehmenden Alter der Kinder sinkt die Aufsichtspflicht der Eltern und wächst die Selbstständigkeit der Kinder. Jüngere Kinder setzen höhere Anforderungen an die Aufsicht, da ihnen viele Gefahren noch nicht bekannt sind und ihr Verhalten oft wenig berechenbar ist. Eigenart und Entwicklungsstand des Kindes sind zu berücksichtigen ebenso die Art der Tätigkeit sowie die räumlichen Gegebenheiten (besondere Gefahrenquellen), um den konkreten Umfang der Aufsichtspflicht zu bestimmen. Wissen zum Beispiel aufsichtspflichtige Eltern, dass ihr minderjähriges Kind gern mit Zündhölzern oder Feuerzeugen spielt, so sind an ihre Aufsichts- und Belehrungspflichten erhöhte Anforderungen zu stellen. Sie müssen dafür Sorge tragen und bei Anlass kontrollieren, dass ihr zum Zündeln neigendes Kind nicht für längere Zeit unkontrolliert in den Besitz eines Feuerzeuges gelangt. Kommt es infolge einer schuldhaften Verletzung der Aufsichtspflicht zu einem Schaden, bei dem ein Dritter geschädigt wird, hat der Aufsichtspflichtige den Fremdschaden zu ersetzen. Ein normales 9-jähriges Kind muss sich beim Spielen im Freien nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Die Aufsichtspflicht verlangt, dass sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft. Auf Schildern an Baustellen und Grundstücken ist häufig zu lesen: ‚Eltern haften für Ihre Kinder‘. Eltern haften jedoch nicht automatisch für alles, was die Kinder anrichten. Kinder sind neugierig und können trotz aller Vorsicht der Eltern schon mal auf eine Baustelle gehen. Dann kommt es darauf an, ob der Baustellenbetreiber seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist, also zum Beispiel einen Zaun aufgestellt oder die Baugrube in anderer Form abgesichert hat. Eltern müssen im Schadensfall nur zahlen, wenn sie selbst etwas falsch gemacht haben, also ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Wer ein sehr lebhaftes Kind hat, muss besser aufpassen, als wenn das Kind stets brav und ruhig ist. Ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt ist immer anhand des Einzelfalles zu prüfen und kommt auf die Rahmenumstände an. In jedem Fall sollte eine Privathaftpflichtversicherung vorhanden sein. Eigene Kinder und auch die Kinder des mitversicherten Lebenspartners sind im Normalfall bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über die Privathaftpflichtversicherung der Eltern mitversichert.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Aufsichtspflichtverletzung, Haftung) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt &  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10  
E-Mail: ra-preidel@t-online.de**